

Olga A. Voy-Swoboda ist Rechtsanwältin in Emsdetten; sie ist Fachanwältin für Medizinrecht, einer ihrer Schwerpunkte ist außerdem die Rechtsprechung in Sachen Pferd (www.pferdesport-anwalt.de).



Treibjagd auf der Pferdeweide?

Wer haftet bei Problemen, die Pferdebetrieben durch die Jagd entstehen? Jäger können jedenfalls nicht für alle Schäden verantwortlich gemacht werden, die durch die Jagd entstehen. So urteilten einige Gerichte.

Herbstzeit ist Treibjagdzeit – zur Freude der Jäger unter den Reitern, zum Ärger vieler Pferdebesitzer, die sich durch das Schießen und die umherlaufenden Hunde in der Ausübung ihres Hobbys gestört fühlen. So kommt es unter Jägern und Reitern gerade in der Treibjagdzeit oft zu Streit und auch zu Schadensfällen.

Durch eine Vielzahl von Vorschriften ist das Verhalten der Jäger streng reglementiert – dennoch können auch die Jäger nicht für alle im Zusammenhang mit der Jagd entstehenden Schäden verantwortlich gemacht werden, insbesondere dann nicht, wenn sie sich an die Vorschriften gehalten haben.

So darf die Jagd nach dem Bundesjagdgesetz nur in Jagdbezirken ausgeübt werden (§§ 4-6 BjadG). Dies sind Flächen, die zu land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Zwecken nutzbar sind und im Eigentum einer Person (Eigenjagdbezirk) oder einer Gemeinde (Gemeinschaftsjagdbezirk) stehen.

Gemäß § 13 VI des Waffengesetzes darf die Waffe nur zu Jagd Zwecken gebraucht werden. Dabei hat der Schütze sich angemessen zu verhalten und Gefahren zu vermeiden. Nach den Jagdunfallverhütungsvorschriften darf ein Schuss nur dann abgegeben werden, wenn der Schütze sich vergewissert hat, dass niemand gefährdet wird. Welche Anforderungen dabei an den Schützen zu stellen sind, kann naturgemäß nur anhand der konkreten Situation festgestellt werden.

Eine Haftung der Jäger nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen kommt in Betracht, wenn durch die Jagd ein Schaden verursacht wird.

In einem typischen Schadensfall, der vor dem OLG Düsseldorf verhandelt wurde, kam eine Stute auf der Weide durch eine spontane Aortenruptur zu Tode, was nach überwiegender Wahrscheinlichkeit Folge einer Stresssituation durch das nicht angekündigte

Jagdgeschehen im Bereich der Pferdeweide war. Hierbei handelte es sich um eine Kesseltreibjagd, in deren Zentrum die Pferdeweide lag. Aus einer Entfernung von ca. 50 Metern wurden von rund 30 Jägern über eine längere Zeit zahlreiche Schüsse in Richtung der Koppel abgegeben. Das Wild sollte aus dem unmittelbar an die Weide grenzenden Gebüsch aufgestöbert und aufgescheucht werden. Zu diesem Zwecke liefen auch die mitgeführten Hunde der Teilnehmer frei auf dieser Fläche herum. Die auf der Koppel befindlichen Pferde liefen in Panik auf und ab, schließlich wurde die am Boden liegende Stute von den Jägern wahrgenommen.

Pferdebesitzer haftete zu 40 %

Ein vom Gericht herangezogener tiermedizinischer Sachverständiger bestätigte, dass die massive Stressreaktion des Pferdes zu einem spontanen Blutdruckanstieg und infolge dessen zu einer Aortenruptur geführt haben müsse. Eine andere Ursache für den plötzlichen Tod des Pferdes als das Jagdgeschehen war damit nicht ersichtlich.

Der Beklagte war Veranstalter der Jagd und somit dazu verpflichtet, Schäden Dritter durch die Jagd zu vermeiden. Er hätte sich vor der Jagd vergewissern müssen, dass auf der Fläche keine Menschen und Tiere zu Schaden kommen können. Es wäre nicht unzumutbar gewesen, den Nutzer der Pferdeweide ausfindig zu machen und ihn vor der Treibjagd zu informieren.

Dennoch wurde dem Pferdebesitzer ein Mitverschulden von 40 % zugerechnet. Zum einen sei dem Tierhalter die spezifische Tiergefahr, die Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens des eigenen Pferdes anzulasten, die sich durch das Erschrecken des Pferdes und die dadurch hervorgerufene Aortenruptur realisiert habe. Zum anderen sei

dem Kläger vorzuwerfen, dass er eine solch wertvolle Zuchtstute während der Jagdzeit auf eine mitten in einem Jagdrevier gelegene Koppel gestellt habe, zumal in den Jahren davor dort auch Treibjagden stattgefunden hätten. Das Gericht hielt daher eine Haftungsquote von 60 zu 40 % für angemessen (OLG Düsseldorf, 28. Januar 2004; I-15 U 66/01).

Einen typischen Jagdschaden – geregelt in § 33 des Bundesjagdgesetzes – stellte indes das tote Pferd nicht dar. Hiernach können Eigentümer und Nutzungsberechtigte landwirtschaftlich genutzter Flächen durch die Jagd hervorgerufene Schäden gegenüber den Jagdausübungsberechtigten, Jagdaufsichtern oder auch den Jagdgästen geltend machen. Das OLG Düsseldorf stellte jedoch klar, dass sich diese Vorschrift nur auf Schäden an den Grundstücken und nicht auf andere Rechtsgüter wie beispielsweise Tiere beziehe. Ein solcher Schaden muss gemäß § 34 BjadG innerhalb einer Woche gemeldet werden.

Im übrigen wurde bereits entschieden, dass Veranstalter von Treibjagden auch die durch den Wildwechsel erhöhte Gefahr für den Straßenverkehr zu verantworten haben, wenn das Wild in Richtung einer befahrenen Straße getrieben werde oder es von einem Wechsel über eine Straße abgehalten werde, die durch Warnposten oder Warnschilder auf den Wildwechsel aufmerksam mache (LG Rostock, NRW-RR 2003, 522). *Olga A. Voy-Swoboda*

Fragen Sie nach! Für „Reiter & Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy-Swoboda auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv.de